

ARBEITSMTTEL

Metallkreissäge

GEFAHREN



- Rotierende Teile
- Wegfliegende Teile
- Scharfe Späne
- Strom
- Lärm



SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Bedienung nur durch unterwiesene Personen.
- Bedienungsanleitung des Herstellers und angebrachte Warn- und Hinweisschilder beachten.
- Vor Arbeitsbeginn Sicherheitseinrichtungen überprüfen.
- Eng anliegende Kleidung und bei langen Haaren Haarschutz tragen.
- Persönliche Schutzausrüstung tragen (Gehörschutz, Fußschutz, Augenschutz,...).
- Keine Handschuhe tragen.
- Keine Schmuckstücke tragen - weder Armbanduhr noch Ringe, Ketten o. Ä.
- Auf sicheren Stand, Ordnung und Sauberkeit achten – Umgebung von Hindernissen freihalten.
- Bei Bedarf erforderliche Hilfseinrichtungen benutzen (Anschläge, Schiebestock)
- Sägeblattschutzvorrichtung so nah wie möglich an das zu sägende Werkstück heranführen.
- Endanschläge so einstellen, dass der Arbeitshub so kurz wie möglich ist.
- Werkstück ausrichten bzw. gegen Verschieben sichern.
- Maschine erst nach einspannen des Werkstückes in Betrieb nehmen.
- Auf genügende Kühlmittelzufuhr auf das Sägeblatt achten-
- Kreissäge nach dem Benutzen ausschalten, Werkstück bzw. Abfälle und Reststücke erst bei stillstehendem Sägeblatt ergreifen.
- Splitter und Späne nicht mit der Hand aus dem Bereich des laufenden Sägeblatts entfernen.
- Beschädigte Sägeblätter sofort auswechseln (Herstellerangaben beachten)
- Auffangwanne regelmäßig von Schmutz und Spänen reinigen.



VERHALTEN IM GEFAHRFALL BZW. BEI STÖRUNGEN

- Bei Störungen, Arbeiten sofort einstellen, Gerät sofort außer Betrieb nehmen und den Aufsichtsführenden benachrichtigen.
- **Vor Wartungs- u. Reinigungsarbeiten Maschine gegen Einschalten sichern.**
- Instandhaltungs- u. Reparaturarbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen bzw. Fachwerkstatt durchgeführt werden.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN / ERSTE HILFE



Metallkreissäge ausschalten, verunfallte Person aus dem Gefahrenbereich bringen.

Unfall melden: Notrufnummer 112

Ersthelfer benachrichtigen – Unternehmer informieren

PRÜFUNGEN

- Gemäß den in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Fristen (Empfehlung mindestens halbjährlich)
- Vor Arbeitsbeginn und nach besonderen Ereignissen